

Zustimmung und Widerspruch

In einem stimme ich Professor Reichholf jedoch voll zu: Wehret den Anfängen!

Professor Dr. Ulrich Faigle, Universität zu Köln

Heft 4: FAQ Karriere



Dienstbezeichnung
Herr Detmer hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 (BVerfGE 64, 323) die

einheitliche Dienstbezeichnung „Professor“ für Hochschullehrer an Universitäten und Fachhochschulen verfassungswidrig sei und deshalb aussagekräftige Unterscheidungsformulierungen gefunden werden müssten. Seitdem heißen die C3- und C4- bzw. W2- und W3-Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen „Universitätsprofessoren“, die anderen „Professoren“. Doch tauchen neuerdings in den Medien, bei Stellenausschreibungen, Stellenbewerbungen oder Selbstqualifizierungen alte Bezeichnungen und Begriffe wieder auf: So ist z.B. wieder von „ordentlichen Professoren“, „außerordentlichen Professoren“ und von „Lehrstuhlinhabern“ oder von „Emeritierung“ die Rede. Diese Institutionen sind indes längst Vergangenheit; die heutigen Universitäts- und Fachhochschulprofessoren leben nach allgemeinem Beamtenrecht und werden bei Dienstende in den Ruhestand versetzt. Auch die eigenartige Titulatur des Professorentitels kraft Habilitation war nicht von Dauer. Die heutigen Professoren brauchen nach Landesrecht allerdings den sonst erforderlichen Zusatz „a.D.“ ebensowenig zu führen wie die noch nach altem Recht emeritierten Lehrstuhlinhaber ihren Stand als Emeritus („em.“). Eines unter vielen derzeitigen hochschullehrerrechtlichen Problemen birgt z.B. auch die Regelung des niedersächsischen „Fusionsgesetzes“ vom 16.9.2004, wonach Fachhochschullehrer individuell unter gewissen Voraussetzungen zu „Universitätsprofessoren“ übergeleitet werden können, was allerdings zur Folge haben muss, dass dann, wenn der Übergeleitete aus dem Dienst ausscheidet, sich um des Studienprogramms willen die Universitätsprofessur institutionell wieder in eine Fachhochschulprofessur verwandelt und als solche ausgeschrieben werden muss.

Professor Dr. H.H. Rupp, Mainz